



## SCHÜLERBEFÖRDERUNG

### Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

### Art und Höhe der Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung, abzüglich eines **Eigenanteils** in Höhe von **5€ monatlich**.

Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte (z.B. Schülerbeförderungsstelle) übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.

### Verfahren?

Leistungen für Schülerbeförderung müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden.

Als Nachweis fügen Sie bitte eine Bescheinigung über die Versagung der Kostenfreiheit des Schulweges bei.



## MITTAGSVERPFLEGUNG

### Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

### Art und Höhe der Leistung?

Es werden die monatlichen Mehrkosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung übernommen.

Dabei ist ein **Eigenanteil** in Höhe von **1€ pro Mittagessen** von Ihnen zu übernehmen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z.B. belegte Brötchen, wird nicht bezuschusst.

### Verfahren?

Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden.

Einzelheiten bezüglich der Kostenabrechnung und der Eigenbeteiligung erfahren Sie direkt von Ihrem Ansprechpartner im Landratsamt / Jobcenter.



## SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

### Wer bekommt diese Leistung?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche unter **18 Jahren**. Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - sind von der sozialen und kulturellen Teilhabe ausgeschlossen.

### Art und Höhe der Leistung?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z.B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von insgesamt 10€ monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- die Teilnahme an Freizeiten.

### Beispiele

- ✓ Fußballverein ✓ Tanzunterricht ✓ Musikunterricht
- ✓ Ferienfreizeit ✓ Schwimmkurse

### Verfahren?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden. Als Nachweis fügen Sie Ihrem Antrag bitte die Bestätigung der Teilhabe bei ([www.landkreis-aschaffenburg.de](http://www.landkreis-aschaffenburg.de)  
☞ Wer macht was ☞ Gesundheit und Soziales ☞ Soziales und Senioren  
☞ Formulare ☞ Sozialwesen ☞ Bildung & Teilhabe ☞ Soziale und kulturelle Teilhabe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes).



- ✓ Ausflüge von Schulen und Kitas
- ✓ Klassenfahrten
- ✓ Schulbedarf
- ✓ Lernförderung
- ✓ Schülerbeförderung
- ✓ Mittagsverpflegung
- ✓ Soziale und kulturelle Teilhabe





## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beantragen, die

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungen

beziehen. Die Leistungen werden regelmäßig durch Direktzahlungen erbracht. **Achtung: Sie dürfen nicht im Voraus bezahlen!**

### Wer ist zuständig?

- Für Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeldgesetz oder Bundeskindergeldgesetz:

Landratsamt Aschaffenburg

Soziales und Senioren

Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21 / 394 - 369, Fax: 0 60 21 / 394 - 951

E-Mail: bildungspaket@Lra-ab.bayern.de

- Für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Landratsamt Aschaffenburg

Asylbewerberleistungen und -betreuung

Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21 / 394 - 190, Fax: 0 60 21 / 394 - 933

E-Mail: asyl.but@Lra-ab.bayern.de

- Für Leistungen nach dem SGB II:

Jobcenter Landkreis Aschaffenburg

Lange Str. 17, 63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21 / 390 - 886, Fax: 0 60 21 / 390 - 899

E-Mail: Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de

Antragsformulare erhalten Sie vor Ort oder unter [www.landkreis-aschaffenburg.de](http://www.landkreis-aschaffenburg.de)

☞Wer macht was ☞Gesundheit und Soziales ☞Soziales und Senioren

☞Formulare

## AUSFLÜGE VON SCHULEN/KITAS, KLASSENFAHRTEN

### Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

### Art und Höhe der Leistung?

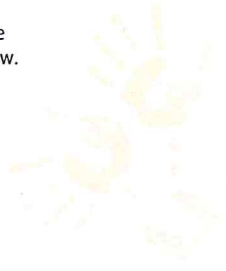
Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Taschengelder für persönliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten werden nicht übernommen.

### Verfahren?

Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden.

Als Nachweis fügen Sie bitte die **Einladung** der Schule bzw. Kindertageseinrichtung einschließlich deren Bankverbindung bei.



## SCHULBEDARF

### Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

### Art und Höhe der Leistung?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird ein Betrag als Geldleistung an Sie gezahlt:

- 1. Schulhalbjahr: 70 €
- 2. Schulhalbjahr: 30 €

### Verfahren?

Wenn Sie bereits Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen beziehen, müssen Sie **keinen** Antrag stellen. Die Prüfung erfolgt automatisch durch die zuständige Stelle.

Wenn Sie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie den Schulbedarf für jedes Kind gesondert beim Landratsamt Aschaffenburg **beantragen**.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann man von Ihnen einen Nachweis über die Verwendung verlangen.

Als Nachweis über den Schulbesuch kann die Vorlage einer Schulbescheinigung von Ihnen verlangt werden.

## LERNFÖRDERUNG



### Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

### Art und Höhe der Leistung?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall schulische Angebote ergänzt. Die außerschulische Lernförderung kann insbesondere erforderlich sein, wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu nutzen.

Es werden die entstehenden Kosten für die Lernförderung übernommen, wenn diese angemessen sind.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder des Notendurchschnitts stellen **keinen** Grund für zusätzliche Lernförderung dar.

### Verfahren?

Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden.

Als Nachweis fügen Sie Ihrem Antrag bitte die Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf bei ([www.landkreis-aschaffenburg.de](http://www.landkreis-aschaffenburg.de)) ☞Wer macht was ☞Gesundheit und Soziales ☞Soziales und Senioren ☞Formulare).

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen immer in Absprache mit Ihrem Ansprechpartner im Landratsamt/Jobcenter erfolgen muss.